

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 20.01.2017
Dezernat IV	Amt FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0021/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.01.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	14.02.2017	öffentlich

Thema: Prüfauftrag im Ergebnis der DS0423/16 - Grundschulbau

Der SR hat am 8.12.2016 unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge DS0423/16/1 und DS0423/16/2, die DS0423/16 „Grundsatzbeschluss zum Schulneubau einer Grundschule in Stadtfeld sowie ein Erweiterungsbau in Brückfeld“ [Beschluss-Nr. 1170-035(VI)16] beschlossen. Im Punkt 3 der vorgenannten Beschluss-Nummer ist das für die EW-Bau für die neuen Schulbauten zugrunde zu legende Raumprogramm in folgenden Punkten zu überprüfen:

Ob die allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) grundsätzlich mit einer Mindestgröße von 70 m² geplant werden können.

Die für Sachsen-Anhalt zugrunde liegende Handreichung „Schulbaurichtlinie“ weist in ihren Betrachtungen der AUR eine Bedarfsfläche von 2,0 m²/ je Schüler, bei einer rechnerischen Gruppengröße von 28 Schülern, aus. Im Ergebnis dessen wurden bei bisherigen Bauvorhaben rd. 56 m² als Gesamtfläche für einen AUR in Ansatz gebracht.

Für den geplanten Schulneubau bzw. Ergänzungsbau sind allgemeine Unterrichtsräume (UR) mit einer Fläche von je 56 m² ausgewiesen.

Dem Landesschulamt lagen die Raumprogramme zur Prüfung vor. Diese wurden ohne Auflagen bestätigt.

Bei einer Erweiterung von 56 auf 70 m² beträgt der Anteil der zusätzlichen UR-Fläche 25%.

Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass bei größeren Räumen sich auch die Verkehrsflächen (Flure), anteilig mit vergrößern. Je zusätzlichem m² Nutzungsfläche muss mit ca. 0,3 – 0,4 m² zusätzlicher Verkehrsfläche gerechnet werden. Mit jedem m² mehr an Nettoraumfläche erhöhen sich wiederum auch die Betriebskosten des Gebäudes.

Folgt man dem Wunsch der Flächenerweiterung muss bei allen Beteiligten Klarheit bestehen, dass sich hierdurch erhebliche Kostenerhöhungen ergeben.

Ob im Zusammenhang mit dem Werkraum ein separater Raum eingeplant werden kann zur Lagerung bestimmter Geräte und des Brennofens usw.

Bereits im Raumprogramm der DS0423/16 wurde dem FUR Werken ein Vorbereitungs-/Sammlungsraum von 20 m² zugeordnet. Die erforderliche Ausstattung mit technischen Geräten ist auf die Anforderungen einer Grundschule ausgerichtet und wurde mit der Schule besprochen. Das schließt das Aufstellen der ausgewählten Geräte (FUR oder Vorbereitungsraum) sowie die zu beachtenden Sicherheitsaspekte ein. Wenn ein Brennofen als „zusätzliches Angebot“ vorgehalten werden soll, ist in der Feinabstimmung zu prüfen, wie eine Unterbringung im Vorbereitungsraum möglich ist.

Ob ein Lehrerzimmer mit einer Größe von mindestens 75 m² realisiert werden kann.

Im Raumforderungsprogramm wurden für das Lehrerzimmer mit Teeküche 60 m² dargestellt. Es wurde eine Anzahl von ca. 17 Personen zugrunde gelegt. Die Schulbaurichtlinie orientiert auf 2,0 m² je Platz (zuzüglich Teeküche).

Ebenso sind für Schulsozialarbeit und Päd. Mitarbeiter separate Räume eingeordnet.

Für Beratungen u.ä. wurde darüber hinaus ein separater Beratungsraum dargestellt. Dieser wird in unmittelbarer Nähe zum Verwaltungsbereich liegen. Ungeachtet dessen können die vorhandenen UR, nach Unterrichtsschluss, für Beratungen genutzt werden.

Ob der Mehrzweckraum (Aula, Speisesaal) so ausgeführt werden kann, dass maximal 299 Personen ihn nutzen können.

Ab einer Personenzahl von 200 greift die Versammlungsstättenverordnung. Die bedeutet einen wesentlich höheren Aufwand im Brandschutz und damit in der technischen Gebäudeausrüstung (Brandmeldeanlage, Lüftungstechnik,...), die nicht erforderlich sind, wenn man die Personenzahl auf 199 begrenzt.

Darüber hinaus ist abzuwägen, ob Aufwand und Nutzen (Häufigkeit von Veranstaltungen im Schuljahr) mit nahezu 300 Personen die gewünschte Flächenerweiterung gerechtfertigen.

Ob der Raum für pädagogische Mitarbeiter mit einer Größe von 30 m² auszuführen ist.

Lt. Raumprogramm sind 20 m² benannt.

Vergleichbare Werte werden in der Schulbaurichtlinie dem „Beratungslehrer“ zugeordnet.

Es wird eine Fläche von 10 m²/Person vorgesehen.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis der Einschätzung des LSchA, sowie aus Verwaltungssicht, sind die für eine Prüfung zu betrachtenden, teils erheblichen, Flächenerweiterungen, nicht begründbar. Wenn der Standard mindestens um 25 % erhöht werden soll, erhöhen sich ebenso die Bausumme sowie die Betriebskosten.

Eine zusätzliche Nettoraumfläche von 1 m² erzeugt ca. 2.800 € Mehrkosten. Bei diesem Wert sind die Kosten des Gebäudes (KGr. 300/400) und die anteiligen Baunebenkosten (KGr.700) berücksichtigt. Die Flächenerweiterung eines Klassenraumes um 10 m², zuzüglich eines sich hieraus ergebenden Verkehrsflächenzuwachses von 3 m², ergibt einen Kostenzuwachs von ca. 36.400 €. Ebenso erhöhen sich die Betriebskosten.

Am Beispiel des Neubaus der GS „Am Westring“ würden sich allein durch die Vergrößerung der 12 AUR Kostenaufwüchse von ca. 440 Tsd. Euro ergeben.

Im Ergebnis dieser Prüfung plant die Verwaltung weiter auf Grundlage der am 08.12.2016 beschlossenen DS0423/16 und beauftragt die EW Bau unverändert.

Die Information wurde mit dem EB KGm abgestimmt.

Prof. Dr. Puhle